

20.06.02**Fz - Wi**

Gesetzesantrag

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Spieleinsatzes (Spieleinsatzsteuergesetz - SpEStG)

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzentwurfs ist

- ein eigenständiges Verkehrsteuergesetz für die Besteuerung von Glücks- und Geschicklichkeitsspielen mit Gewinnmöglichkeit.
- die Schließung von Besteuerungslücken bei Buchmacherwetten und im Bereich des unerlaubten Glücksspiels.
- das Verhindern von Besteuerungslücken bei Spielen an Geldspielgeräten.
- die europarechtskonforme Besteuerung von Spielen an Geldspielgeräten sowie des unerlaubten Glücksspiels.
- mehr Steuergerechtigkeit.

B. Lösung

Der steuerliche Teil des Rennwett- und Lotteriegesetzes (RennwLottG) wird bis auf § 16 RennwLottG aufgehoben und durch das SpEStG ersetzt.

C. Alternativen

Keine. Das Rennwett- und Lotteriegesetz vom 8. April 1922 erfasst nicht alle Glücks- und Geschicklichkeitsspiele mit Gewinnmöglichkeit, sondern nur Rennwetten, Lotterien, Ausspielungen und Oddset-Wetten. Durch eine Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes wäre daher die angestrebte umfassende Rechtsvereinheitlichung für alle Glücks- und Geschicklichkeitsspiele mit Gewinnmöglichkeit nicht zu erreichen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Steuermindereinnahmen bei der Umsatzsteuer in Höhe von rd. 240 Mio Euro stehen nach Berechnungen des BMF Steuermehreinnahmen aus der Spieleinsatzsteuer in Höhe von rd. 920 Mio. Euro gegenüber.

E. Sonstige Kosten

Die Kosten für den in Aussicht genommenen Systemwechsel bei der Besteuerung von Spielen an Geldspielgeräten sind nicht genau quantifizierbar. Hier dürfte ein eventueller personeller Mehraufwand bei der Spieleinsatzsteuer jedoch durch den Wegfall des personellen Aufwands bei der Umsatzsteuer weitgehend kompensiert werden.

20.06.02

Fz - Wi

Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen

**Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Spieleinsatzes
(Spieleinsatzsteuergesetz - SpEStG)**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 19. Juni 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

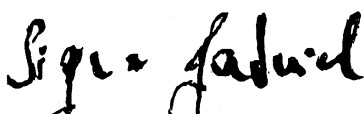
die Niedersächsische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 11. Juni 2002 beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

**Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Spieleinsatzes
(Spieleinsatzsteuergesetz – SpEStG)**

mit dem Antrag zuzuleiten, dass er diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG in den Deutschen Bundestag einbringen möge.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen


Sigmar Gabriel

**Entwurf eines Gesetzes
über die Besteuerung des Spieleinsatzes
(Spieleinsatzsteuergesetz - SpESTG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Besteuerung des Spieleinsatzes (Spieleinsatzsteuergesetz - SpESTG)

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht

(1) Öffentliche Glücksspiele und Geschicklichkeitsspiele mit Gewinnmöglichkeit, für die ein Spieleinsatz geleistet wird, unterliegen der Spieleinsatzsteuer.

(2) Veranstaltungen, die geprägt sind durch das fachliche, zum Beispiel sportliche, technische, handwerkliche oder künstlerische Können der Teilnehmer, fallen nicht unter dieses Gesetz. Satz 1 gilt nicht für Spiele an Geldspielgeräten.

(3) Spiele im Sinne des Absatzes 1 sind vorbehaltlich des § 2 steuerpflichtig, wenn

1. der Veranstalter seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, seine Betriebsstätte oder seinen Wohnsitz im Inland hat oder
2. das Spiel im Inland vermittelt wird oder
3. für die Teilnahme ein Spieleinsatz im Inland für den Veranstalter zum Zwecke der Erfüllung vereinnahmt wird.

(4) Veranstalter ist, wer die Spiele durchführt oder durchführen lässt.

§ 2

Steuerbefreiungen

Von der Besteuerung ausgenommen sind erlaubte oder erlaubnisfreie

1. Ausspielungen, bei denen die Summe der Spieleinsätze für eine Ausspielung 3 000 Euro nicht übersteigt, es sei denn, der Veranstalter ist ein Gewerbetreibender oder Reisegewerbetreibender im Sinne des Gewerberechts oder die Gewinne bestehen ganz oder teilweise in Geld;
2. Spiele nach § 5 a der Spielverordnung;
3. Lotterien oder Ausspielungen, bei denen die Summe der Spieleinsätze für die Lotterie oder Ausspielung 40 000 Euro nicht übersteigt. Die Befreiung wird nur gewährt, wenn der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird und mindestens 25 vom Hundert der Summe der Spieleinsätze beträgt.
4. Spiele, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Die Steuer bemisst sich nach dem Spieleinsatz ausschließlich der Steuer. Spieleinsatz ist alles, was für die Spielteilnahme aufgewendet wird.

§ 4

Steuersatz

Die Steuer beträgt 20 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 5

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. Die Steuer schuldet auch, wer an einem unerlaubten Spiel teilnimmt. Für die Steuer haftet, wer den Spieleinsatz für den Veranstalter zum Zwecke der Erfüllung vereinnahmt, ohne Steuerschuldner zu sein.

§ 6

Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer entsteht mit dem Erbringen des Spieleinsatzes. Vereinnahmt der Veranstalter den Spieleinsatz für Spielausweise ganz oder teilweise vor dem Erwerb durch die Teilnehmer, so entsteht die Steuer insoweit abweichend von Satz 1 mit der Vereinnahmung.

(2) Wird ein Spielvertrag rückgängig gemacht und der Spieleinsatz ganz oder teilweise zurückgezahlt, so entfällt insoweit die Steuer.

§ 7

Steuerberechnung

Werte in fremder Währung sind zur Berechnung der Steuer nach den für die Umsatzsteuer geltenden Vorschriften umzurechnen.

§ 8

Anmeldung, Fälligkeit

(1) Der Veranstalter hat für die im Anmeldezeitraum entstandene Steuer spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums beim zuständigen Finanzamt eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung auf amtlichem Vordruck abzugeben, die Steuer darin selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und sie zu entrichten. Anmeldungen haben auch die Veranstalter abzugeben, die ausschließlich nach § 2 Nrn. 1 bis 3 steuerfreie Spiele durchführen oder durchführen lassen. In der Anmeldung sind die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nachzuweisen.

(2) Hat der Veranstalter im Geltungsbereich des Gesetzes weder seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, seine Betriebsstätte noch seinen Wohnsitz, so treffen die Verpflichtungen aus Satz 1 den Haftenden (§ 5 Satz 3). Wird die Steueranmeldung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder ist die Steueranmeldung unzutreffend, so setzt das Finanzamt die Steuer fest.

(3) Anmeldezeitraum ist der Kalendermonat.

(4) Werden Spiele in wöchentlich wiederkehrenden Zeitabschnitten veranstaltet, so ist die Steuer abweichend von den Absätzen 1 und 2 jeweils für die bis einschließlich Sonntag vereinnahmten Einsätze zu berechnen und bis zum nächsten Freitag anzumelden und zu entrichten.

(5) Ändert sich nachträglich der Spieleinsatz, so hat der Anmelungsverpflichtete die Steuer für den Anmelungszeitraum zu berichtigen, in dem die Änderung eingetreten ist.

§ 9

Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Anmelungsverpflichtete nach § 8 Abs. 1 seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, seine Betriebsstätte - bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste - bzw. seinen Wohnsitz hat. Im Übrigen sind die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden.

§ 10

Mitteilungs- und Anzeigepflichten

(1) Die Behörde, die für Spiele im Sinne des § 1 eine Erlaubnis, eine Ablehnung oder einen Auftrag erteilt (Genehmigungsbehörde), hat Inhalt, Änderung oder Aufhebung sowie Ergebnisse von Nachprüfungen dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

(2) Behörden, die Kenntnis über unerlaubte Spiele oder deren Vermittlung erlangen, haben dies dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

(3) Wer steuerpflichtige Spiele ohne Einzelerlaubnis im Sinne von Absatz 1 veranstaltet oder vermittelt, hat dies vor Beginn dem zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Mitteilung an die Genehmigungsbehörde

Die Finanzbehörde, die wegen des Verdachts einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gegen einen Steuerschuldner ermittelt, hat dies der Genehmigungsbehörde mitzuteilen und sie von dem Ergebnis des Verfahrens zu unterrichten.

§ 12

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Anmelungsverpflichtete (§ 8 Abs. 1) haben die zur Feststellung der Steuer und Grundlagen ihrer Berechnung notwendigen Aufzeichnungen zu führen und die entsprechenden Unterlagen zehn Jahre lang aufzubewahren.

§ 13

Nachschau

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Spieleinsatzsteuer können die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausüben, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Nachschau).

(2) So weit dies zur Feststellung einer steuerlichen Erheblichkeit zweckdienlich ist, haben die von der Nachschau betroffenen Personen den damit betrauten Amtsträgern auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Nachschau unterliegenden Sachverhalte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Wenn die bei der Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung (§ 196 der Abgabenordnung) zu einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung wird schriftlich hingewiesen.

(4) Werden anlässlich der Nachschau Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern erheblich sein können, so ist die Auswertung der Feststellungen in so weit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in Absatz 1 genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.

§ 14

Durchführung

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen erlassen

1. über Inhalt und Umfang der Mitteilungs- und Anzeigepflichten,
2. wie die Aufzeichnungspflichten zu erfüllen sind und in welchen Fällen Erleichterungen bei der Erfüllung dieser Pflichten gewährt werden können,
3. über technische Vorkehrungen in Geldspielgeräten zur Sicherung des Steueraufkommens.

§ 15

Übergangsvorschrift

(1) Für Lotterien, Ausspielungen, Rennwetten und Oddset-Wetten, für die die Steuer nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz vor dem 1. Januar 2003 entstanden ist, sind die Vorschriften des Rennwett- und Lotteriegesetzes weiter anzuwenden.

(2) Für Rennwetten, für die die Steuer nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz vor dem 1. Januar 2003 noch nicht entstanden ist und nach diesem Gesetz nicht mehr entstehen kann, gilt die Steuer nach diesem Gesetz als am 1. Januar 2003 entstanden.

Artikel 2

Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes

Die §§ 10 bis 13, 17 bis 19, 21 bis 23 und § 25 Abs. 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Steueränderungsgesetzes 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. S. 3794), werden aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

§ 4 Nr. 9 Buchst. b des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch Artikel 18 des Steueränderungsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) geändert wurde, wird wie folgt gefasst: „ b) - die Umsätze, die unter das

Spieleinsatzsteuergesetz fallen. Nicht befreit sind die nach § 2 Nrn. 1 bis 3 des Spieleinsatzsteuergesetzes von der Besteuerung ausgenommenen Umsätze;“.

Artikel 4

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Solidarpaktfortführungsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), werden die Worte „Rennwett- und Lotteriesteuer“ durch „Spieleinsatzsteuer“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz

1. § 8 Abs. 1 Sätze 2 bis 5, § 8 Abs. 2, §§ 14 bis 20, 26 bis 52 und 54 bis 63 werden aufgehoben. Die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz vom 16. Juni 1922 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Steueränderungsgesetzes 2001 (BGBl. I S. 3794), werden wie folgt geändert:
2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „mit dem Steueraufdruck versehen“ gestrichen und die Worte „der andere“ durch die Worte „die Durchschrift“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

Artikel 6

Aufhebung der Verordnung über die Versteuerung von Wettscheinen im Abrechnungsverfahren

Die Verordnung über die Versteuerung von Wettscheinen im Abrechnungsverfahren vom 8. Januar 1923 in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 611-14-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), wird aufgehoben.

Artikel 7

Aufhebung der Verordnung zur Vereinfachung der Steuererhebung bei der Lotteriesteuer

Die Verordnung zur Vereinfachung der Steuererhebung bei der Lotteriesteuer vom 1. März 1961 (BGBl. I S. 138), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794), wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung der Kleinbetragsverordnung

In § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Kleinbetragsverordnung vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790, 1805), werden die Worte „Rennwett- und Lotteriesteuer“ durch „Spieleinsatzsteuer“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Spielverordnung

In § 13 Nr. 6 der Spielverordnung in der Fassung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2245) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. November 2002 (BGBl. I S. 2992), wird das Wort „Umsatzsteuersatz“ durch das Wort „Spieleinsatzsteuersatz“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung Landesrechtlicher Vorschriften

1. Im Land Baden-Württemberg treten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft:
 - a) § 3 Abs. 1 Satz 1 des württemberg-badischen Gesetzes Nr. 527 über die Sportwette vom 18. August 1948 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 133),
 - b) § 3 Abs. 1 Satz 1 des württemberg-hohenzollerischen Gesetzes über die Sportwette vom 3. Dezember 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern, S. 181)
 - c) § 3 Nr. 1 des badischen Landgesetzes über die Sportwette vom 17. Dezember 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949, S. 13),alle zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Sportwette in Baden-Württemberg vom 8. Dezember 1970 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 498).
2. Im Land Hessen tritt § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten vom 16. Februar 1949 (GVBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1984 (GVBl. I S. 155) außer Kraft.
3. Im Land Rheinland-Pfalz tritt Abschnitt III – Steuervorschriften – des Gesetzes über Sportwetten (Sportwettgesetz) des Landes Rheinland-Pfalz vom 11. August 1949 (Sammlung des bereinigten Landesrechts Rheinland-Pfalz – BS – 716 – 1) außer Kraft.
4. Im Land Schleswig-Holstein tritt Abschnitt III – Steuervorschriften – des Gesetzes über Sportwetten vom 2. November 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 207) außer Kraft.

Artikel 11

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 5 beruhende Teil der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz, der auf Artikel 8 beruhende Teil der Kleinbetragsverordnung und der auf Artikel 9 beruhende Teil der Spielverordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungsgrundlage durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 12

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Das Rennwett- und Lotteriesgesetz (RennwLottG) vom 8. April 1922 und die vom Reichsminister der Finanzen dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (RennwLottAB) vom 16. Juni 1922 enthalten ordnungsrechtliche, gewerberechtliche und steuerrechtliche Bestimmungen. Daneben gibt es zahlreiche landesrechtliche Einzelregelungen über Sportwetten.

Ziel der Novellierung ist ein eigenständiges Verkehrsteuergesetz für Glücks- und Geschicklichkeitsspiele. Die bisherigen steuerlichen Regelungen des Rennwett- und Lotteriesgesetzes werden aufgehoben. Die ordnungs- und gewerberechtlichen Vorschriften bleiben unverändert bestehen. Für die Betroffenen – Steuerpflichtige und Finanzbehörden gleichermaßen – soll die Besteuerung der Glücks- und Geschicklichkeitsspiele übersichtlich und leichter anwendbar gestaltet werden. Insbesondere die Aufhebung der verfahrensrechtlichen Trennung zwischen der Besteuerung von (Pferde-)Wetten und Lotterien, die Umstellung der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (sog. Sollbesteuerung) auf vereinnahmte Entgelte (sog. Istbesteuerung), das Ersetzen des umständlichen Anmelde- und Steuerfestsetzungsverfahrens gegen ein modernes einheitliches Steueranmeldungsverfahren gemäß § 150 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) sowie die Aufhebung der sprachlich wie inhaltlich veralteten Ausführungsbestimmungen dienen diesem Ziel.

Darüber hinaus soll der auch im Glücksspielbereich fortschreitenden Globalisierung Rechnung getragen und so eine gerechtere Besteuerung erreicht werden. Die EU-rechtlich zumindest bedenkliche Vorschrift des § 21 RennwLottG wird daher nicht übernommen. Ausländische Anbieter unterliegen nun unter den gleichen Voraussetzungen der Besteuerung wie deutsche Anbieter.

Die Steuerbefreiungen werden weitgehend beibehalten, die Freigrenzen erhöht. Die Bemessungsgrundlage wird teilweise weiter gefasst. So werden Gebühren, die beispielsweise von Buchmachern neben der Rennwettsteuer erhoben werden, nunmehr aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen Spielen in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Der Steuersatz wird einheitlich auf 20 v.H. der Bemessungsgrundlage festgelegt.

Schließlich werden auch die Spiele an Geldspielgeräten sowie das unerlaubte Glücksspiel der Spieleinsatzsteuer unterworfen. Diese unterlagen bisher der Umsatzsteuer. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) hat mit Urteil vom 11. Juni 1998 (Rs. C-283/95) für das unerlaubte Glücksspiel entschieden, dass Artikel 13 Teil B Buchstabe f der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 (6. EG-Richtlinie) dahin auszulegen sei, dass ein Mitgliedsstaat das unerlaubte Glücksspiel nicht der Umsatzsteuer unterwerfen dürfe, wenn die Veranstaltung eines solchen Glücksspiels durch eine zugelassene öffentliche Spielbank steuerfrei sei. Der Bundesfinanzhof hält es in seinem Beschluss vom 30. November 2000 (V B 187/00) für ernstlich zweifelhaft, ob es mit dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität vereinbar sei, für die Umsatzbesteuerung von Geldspielautomatenumsätzen danach zu unterscheiden, ob sie in und von öffentlich zugelassenen Spielbanken ausgeführt werden oder nicht. Zweifelhaft sei auch, ob das vom EuGH aus Artikel 13 Teil B Buchstabe f der 6. EG-Richtlinie abgeleitete Verbot an die Mitgliedsstaaten, die unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels nicht der Mehrwertsteuer zu unterwerfen, wenn die Veranstaltung eines solchen Glücksspiels durch eine zugelassene öffentliche Spielbank steuerfrei ist, nicht erst Recht auch für erlaubte Veranstaltungen eines Glücksspiels gelten müsse. In dem Hauptsacheverfahren hat inzwischen das Finanzgericht Münster durch Urteil vom 26. Oktober 2001 (5 K 4280/00 U) entschieden, dass auch die Geldspielautomatenumsätze außerhalb einer öffentlich zugelassenen Spielbank nach der 6. EG-Richtlinie umsatzsteuerfrei sind.

Die Überführung der Spiele an Geldspielgeräten und des unerlaubten Glücksspiels in die Spieleinsatzsteuer bewirkt, dass Spiele an Geldspielgeräten sowie das unerlaubte Glücksspiel nunmehr europarechtskonform besteuert werden. Als Folge dieses Systemwechsels werden insbesondere Spiele an Geldspielgeräten steuerlich stärker belastet, da der umsatzsteuerliche Vorsteuerabzug entfällt, in die Bemessungsgrundlage der Spieleinsatzsteuer der gesamte vom Spieler aufgewendete Spieleinsatz einfließt und der höhere Steuersatz Anwendung findet.

Die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei der Besteuerung von Spielen an Geldspielgeräten ist vor dem Hintergrund der vielfachen Änderungen bei der Ermittlung des umsatzsteuerlichen Entgelts bei Geldspielautomatenumsätzen zu rechtfertigen:

Der Reichsfinanzhof hatte in seinem Urteil vom 26. Juni 1928 (RStBl. 28, 273) die Auffassung vertreten, dass bei Geldspielautomatenumsätzen nicht nur der im Automat verbleibende Reinertrag zum Gesamtentgelt gehöre, sondern der gesamte Spieleinsatz, d.h. ein durch Schätzung zu ermittelndes Vielfaches des verbleibenden Barbetrages. Ab dem 1. Januar 1968 hatte sich der Bundesminister der Finanzen durch Erlass vom 28. Februar 1968 (IV A/2 – S 7200 – 51/68) damit einverstanden erklärt, dass zur Ermittlung des Entgelts für die Umsätze aus Geldspielautomaten der bei der Leerung des Automaten vorhandene Kassensinhalt mit 1,5 vervielfacht wird. Der sich hiernach ergebende Betrag umfasste das Entgelt und die Umsatzsteuer, die aus dem Bruttowert herauszurechnen war. Der Vervielfacher von 1,5 wurde in Abschnitt 149 Abs. 9 der Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) 1988 festgeschrieben.

Auf Grund der in dem BFH-Urteil vom 29. Januar 1987 (V R 53/67; BStBl. II 1987, 516) vertretenen Auffassung, dass mit jedem Einsatz ein eigenständiger Umsatz zu Stande kommt, hatte die Bundesregierung Abschn. 149 Abs. 9 UStR aufgehoben. Mit BMF-Schreiben vom 07. Juni 1991 (IV A 2 – S 7200 – 45/91; BStBl. I 1991, 538) wurde dafür die folgende Regelung getroffen: Das Entgelt, das im jeweiligen Geldeinsatz (abzüglich Umsatzsteuer) bei den einzelnen Spielen bestand, war mittels Zählwerk zu ermitteln. Soweit dies nicht geschah, waren die Umsätze nach § 162 der Abgabenordnung (AO) zu schätzen. Aus Billigkeitsgründen wurde zugelassen, dass man bei Geräten, die auf Grund der Spielverordnung in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung vom 25. Oktober 1990 (BGBl. I 1990, 2392) zugelassen wurden, in der Weise das Entgelt schätzte, dass der bei der Leerung des jeweiligen Gerätes vorhandene Kassensinhalt ab dem 1. Juli 1991 mit 2 und ab dem 1. Januar 1993 mit 2,5 vervielfacht und die Umsatzsteuer aus dem Betrag herausgerechnet wurde. Ab dem 1. Januar 1994 sollte das Entgelt bei Neugeräten nur noch mittels Zählwerk ermittelt werden.

Auf Grund eines Vorabentscheidungsersuchens des Finanzgerichts Hamburg vom 22. Dezember 1992 (IV 131/92) entschied aber der EuGH mit Urteil vom 5. Mai 1994 (Rs. C-38/93), dass Artikel 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a der 6. EG-Richtlinie dahin auszulegen sei, dass bei Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit, die auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften so eingestellt sind, dass ein bestimmter Prozentsatz der Spieleinsätze als Gewinn an die Spieler ausgezahlt wird, das Entgelt nur in dem Teil der Einsätze bestehe, über den der Automatenbetreiber effektiv selbst verfügen kann. Mit BMF-Schreiben vom 5. Juli 1994 (IV C 3 – S 7200 – 80/94, BStBl. I 1994, 465) wurde daraufhin von der Finanzverwaltung angeordnet, dass den Grundsätzen des EuGH in allen nicht bestandskräftigen Fällen zu folgen ist. Bemessungsgrundlage bei Geldspielautomaten ist mithin derzeit der (mittels Zählwerk zu ermittelnde) Kassensinhalt, abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer. Das BMF-Schreiben vom 7. Juni 1991 wurde aufgehoben.

Das Spieleinsatzsteuergesetz stellt daher die Belastungsintensität vor der EuGH-Entscheidung vom 5. Mai 1994 wieder her.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1 (Steuergegenstand, Steuerpflicht)

Steuerbar sind alle öffentlichen Glücks- und Geschicklichkeitsspiele, die einen Inlandsbezug haben. Spiele gelten als im Inland veranstaltet, wenn der Veranstalter seinen Sitz, seine Betriebsstätte bzw. seinen Wohnsitz im Inland hat, wenn ein Spiel im Inland vermittelt oder wenn für die Teilnahme ein Spieleinsatz im Inland durch einen Repräsentanten, Vermittler etc. zum Zwecke der Erfüllung vereinnahmt wird.

Beim Glücksspiel hängt der Eintritt eines ungewissen Ereignisses ganz oder überwiegend vom Zufall ab. Zu den Glücksspielen gehören daher u.a. Lotterien, Ausspielungen, Pferdewetten, andere Tierwetten und Sportwetten.

Lotterien und Ausspielungen sind Unterarten des Glücksspiels. Bei diesen Spielen verpflichtet sich jemand für eigene Rechnung den Spielteilnehmern gegenüber, nach einem festgelegten Plan beim

Eintritt eines ungewissen Ereignisses einen Gewinn gegen Zahlung eines Spieleinsatzes zu gewähren. Eine Ausspielung unterscheidet sich von einer Lotterie lediglich dadurch, dass der versprochene Gewinn nicht ausschließlich in Geld, sondern in Geld und in Sachwerten oder ausschließlich in Sachwerten besteht.

Kein Glücksspiel liegt vor, wenn der Eintritt eines ungewissen Ereignisses überwiegend von der Geschicklichkeit, d.h. von der geistigen oder körperlichen Fähigkeit der Spieler abhängt (Geschicklichkeitsspiel).

Spiele sind öffentlich, wenn jedermann an ihnen teilnehmen kann. Öffentlichkeit kann unterstellt werden, wenn eine Genehmigung für das Spiel erteilt worden ist. Die in diesem Zusammenhang zum Rennwett- und Lotteriegesetz ergangene Rechtsprechung ist weiterhin einschlägig.

Veranstaltungen, die als Wettbewerbe ausgestaltet sind und bei denen nicht der Spielcharakter im Vordergrund steht, sondern die geprägt sind durch das fachliche (z.B. sportliche, technische, handwerkliche oder künstlerische) Können der Teilnehmer, fallen nicht unter dieses Gesetz. Dazu gehören z.B. Schach-, Skat-, Schafskopf-, Dart- und Billardturniere, Preisfischen, -kegeln, -schießen und -singen. Derartige Veranstaltungen sollen aus gesellschafts- und sozialpolitischen wie auch aus verwaltungstechnischen Gründen nicht besteuert werden.

Nach Absatz 2 Satz 2 kommen Ausnahmen für die Steuerbarkeit von Spielen an Geldspielgeräten nicht in Betracht, da diese Spiele gesellschafts- und sozialpolitisch nicht förderungswürdig sind. Geldspielgeräte im Sinne des Gesetzes sind Unterhaltungsgeräte mit Gewinnmöglichkeit.

Die Spieleinsatzsteuer knüpft an den Spielvertrag (§ 762 des Bürgerlichen Gesetzbuches) an. Zweck des Spiels ist die Unterhaltung oder ein Spielgewinn. Eine Wette ist nur insoweit steuerbar, als es sich rechtlich um einen Spielvertrag handelt (z.B. Rennwetten anlässlich von Pferderennen oder anderen Leistungsprüfungen sowie Sportwetten). Ein echter Wettvertrag (Bekräftigung eines ernsthaften Meinungsstreits) fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Zu § 2 (Steuerbefreiungen)

Die Vorschrift entlastet (wie ihre Vorgängerin § 18 RennwLottG) im Wesentlichen erlaubte bzw. erlaubnisfreie Spiele mit kleinem Umfang. Die Beträge, bis zu deren Höhe Steuerbefreiung eintritt, stellen sämtlich Freigrenzen dar, d.h., bei ihrer Überschreitung wird der Gesamt- und nicht nur der übersteigende Betrag besteuert.

§ 2 Nr. 1 begünstigt private Veranstalter, die öffentliche oder nicht öffentliche gesellschaftliche Veranstaltungen mit Verlosungen verbinden. Eine Besteuerung würde einen unangemessenen Verwaltungsaufwand erfordern. Die Freigrenze des § 18 Nr. 1 Buchst. b RennwLottG wird auf 3 000 Euro erhöht.

§ 2 Nr. 2 begünstigt Kleinstunternehmer bzw. Reisegewerbetreibende (z.B. Losbuden auf Jahrmärkten etc.). Für bestimmte Preisspiele, Geschicklichkeitsspiele und Ausspielungen, bei denen die Einsätze für die Teilnahme bzw. die Gestehungskosten der Gewinne auf niedrige Beträge begrenzt sind, ist gemäß § 5 a der Spielverordnung eine Erlaubnis nach § 33 d der Gewerbeordnung nicht erforderlich. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dann auch auf eine Besteuerung verzichtet.

§ 2 Nr. 3 entspricht der bisherigen Rechtslage des § 18 Nr. 2 Buchst. a RennwLottG. Begünstigt sind bis zur Freigrenze nur erlaubte Veranstaltungen, die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

Die Begriffe der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke sind in den §§ 52 - 54 AO definiert. Der Erlös muss für die bezeichneten Zwecke tatsächlich verwendet werden. Im Gegensatz zu den Vorschriften der Abgabenordnung braucht der Veranstalter keine den bezeichneten Zwecken dienende Tätigkeit auszuüben, sondern hat lediglich für die zweckentsprechende Verwendung der eingespielten Mittel zu sorgen. Die Steuerfreiheit entfällt ferner, wenn der den begünstigten Zwecken zufließende Betrag unter 25 vom Hundert des Gesamtpreises der Lose sinkt.

Von den Einnahmen aus dem Losverkauf dürfen nur Kosten abgezogen werden, die mit der Lotterie etc. unmittelbar zusammenhängen (z.B. Anschaffungskosten der Gewinne, Herstellungskosten der Lose).

Spielbanken sind konzessionspflichtig und unterliegen strengen ordnungsrechtlichen und steuerrechtlichen (Spielbankabgabe) Vorschriften. Diese ergeben sich aus den jeweiligen Spielbankengesetzen der Länder. § 2 Nr. 4 bewirkt, dass Spiele, die der Spielbankabgabe unterliegen, nicht nach diesem Gesetz steuerpflichtig sind (Vermeidung einer Doppelbesteuerung). Im Umkehrschluss wird mit der Formulierung des § 2 Nr. 4 erreicht, dass unerlaubte Glücks- und Geschicklichkeitsspiele lückenlos der Besteuerung nach diesem Gesetz unterworfen werden.

Zu § 3 (Bemessungsgrundlage)

Zum Spieleinsatz gehört alles, was der Spieler gemäß den Vereinbarungen mit seinem Spielvertragspartner zur Vertragserfüllung aufwendet, um spielen zu können. Auf die Bezeichnung kommt es nicht an, sodass neben dem ausdrücklich genannten Spiel- oder Wetteinsatz auch „Gebühren“ oder ähnliche Aufwendungen entsprechend der vertraglichen Vereinbarung Spieleinsatz sein können. Bei Unterhaltungsgeräten mit Gewinnmöglichkeit (Geldspielgeräte) gehört anders als bisher bei der Umsatzbesteuerung auch der wieder an den Spieler ausgeschüttete Spieleinsatz zur Bemessungsgrundlage.

Wird der Spieleinsatz zusammen mit Vergütungen für andere Leistungen erhoben, sog. versteckter Spieleinsatz, ist er nach dem Verhältnis des Wertes der Leistungen aufzuteilen. Hilfsweise kann das Finanzamt den Teilbetrag schätzen.

Zu § 4 (Steuersatz)

Der Steuersatz wird einheitlich auf 20 vom Hundert festgelegt. In ihrer materiellen Wirkung bleibt die Steuerbelastung für Spiele, die bisher in den Anwendungsbereich des Rennwett- und Lotteriegesetzes fielen, weitgehend gleich. Die Lotteriesteuer betrug nach § 17 RennwLottG 20 vom Hundert der Bemessungsgrundlage ausschließlich der Steuer. Die Totalisator- und Buchmachersteuer in Höhe von 16 zwei Drittel vom Hundert wurde bisher aus dem Wetteinsatz herausgerechnet (§ 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 RennwLottG). Dies entsprach einem Steuersatz in Höhe von 20 vom Hundert des Wetteinsatzes ausschließlich der Steuer.

Pferderennen, die als Leistungsprüfungen gemäß § 4 des Tierzuchtgesetzes veranstaltet werden, werden durch Bereitstellung öffentlicher Mittel gefördert. Die zuständige Behörde beauftragt regelmäßig gemeinnützige Pferderennvereine mit der Durchführung dieser staatlichen Aufgabe. Diesem Gedanken wurde im bisher geltenden Recht mit der Steuerrückerstattungsvorschrift des § 16 RennwLottG Rechnung getragen. Danach erhielten Rennvereine, die einen Totalisator betreiben, bis zu 96 vom Hundert des Aufkommens der Totalisatorsteuer zurück. Die Ausgestaltung der Rückerstattung lag in der Regelungskompetenz der Länder. Die Steuerrückerstattungsvorschrift in § 16 RennwLottG bleibt auch unter der Geltung des SpEStG in Kraft. Mit der bundeseinheitlich verbindlichen Rückerstattung soll auch weiterhin den hohen Aufwendungen der Rennvereine bei der Organisation der Pferderennen (Pflege der Rennbahnen, Gestellung der Preise etc.) sowie dem gesellschaftspolitischen Ziel der Leistungsprüfungen Rechnung getragen.

Darüber hinaus soll die Angleichung an die Besteuerung der europäischen Wettbewerber gewahrt bleiben. So bleiben beispielsweise in Großbritannien die Wetteinsätze auf Rennbahnen im Unterschied zu Wetteinsätzen außerhalb der Rennbahnen steuerfrei; in Österreich unterliegen Totalisatorwetten einer ermäßigten Wettgebühr

Zu § 5 (Steuerschuldner)

Steuerschuldner ist grundsätzlich der Veranstalter. Veranstalter kann - wie bisher - jede natürliche oder juristische Person, aber auch jede nichtrechtsfähige Personenvereinigung sein, die im eigenen Namen und für eigene Rechnung Gewinnhoffnungen zum Verkauf anbietet und Teilnehmern Gelegenheit zur Beteiligung an Glücks- bzw. Geschicklichkeitsspielen gibt.

Die Teilnahme an einem unerlaubten Spiel löst auch eine Steuerschuldnerschaft des Teilnehmers aus. Damit soll die steuerliche Erfassung des unerlaubten Spiels verbessert werden. Die Grenzen der amtlichen Ermittlungspflicht liegen dort, wo der Finanzbehörde eine Nachforschung den Umständen nach

nicht zugemutet werden kann. Das wird in der Regel zutreffen, wenn weitere Ermittlungen einen unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit und Arbeit bedeuten würden.

Als Haftungsschuldner kann darüber hinaus derjenige in Anspruch genommen werden, der den Spieleinsatz für den Veranstalter zum Zwecke der Erfüllung vereinnahmt hat.

Die Verpflichtung zur Abgabe der Steueranmeldung (§ 8) trifft den Veranstalter oder ggf. den Haftenden.

Zu § 6 (Entstehung der Steuer)

Die Steuerentstehung wird an das Erbringen des Spieleinsatzes geknüpft (sog. Istbesteuerung). Der Spieleinsatz kann z.B. durch Zahlung in Geld, durch Zahlung in Naturalien oder durch Aufrechnung erbracht werden. Durch Aufgabe der bisher teilweise bestehenden sog. Sollbesteuerung (vgl. § 19 Absatz 1 Satz 2 RennwLottG, wonach die Steuer bereits mit Genehmigung der Lotterie entsteht) wird der Verwaltungsaufwand gemindert und die Finanzkraft der Steuerpflichtigen angemessen berücksichtigt. Satz 2 betrifft die sog. Lospakete, die an einen Zwischenhändler verkauft werden (meist "Rubbellose").

Absatz 2 ermöglicht die Erstattung von entstandener Steuer, wenn ein Spielvertrag rückgängig gemacht und der Spieleinsatz zurückgewährt wird.

Zu § 7 Steuerberechnung

Die Umrechnung ausländischer Werte erfolgt nach den Umsatzsteuer-Umrechnungskursen.

Zu § 8 (Anmeldung, Fälligkeit)

Absatz 1 regelt den Anmeldezeitraum und Einzelheiten der Steueranmeldung. Der Veranstalter hat in der Steueranmeldung die Steuer selbst zu berechnen. Sie wird am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig. Der Veranstalter ist Anmeldungs- und Entrichtungsschuldner. Wenn der Veranstalter im Ausland ansässig ist, treffen die vorgenannten Pflichten den Haftenden (§ 5 Satz 3).

§ 33 der RennwLottAB wird aktualisiert weitergeführt. Für steuerfreie Spiele nach § 2 Nr. 1 bis 3 sind Steueranmeldungen abzugeben. In der Steueranmeldung hat der Veranstalter die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nachzuweisen.

Absatz 2 legt als Anmeldezeitraum grundsätzlich den Kalendermonat fest. Für wöchentlich wiederkehrende Spiele ist Anmeldungs- und Entrichtungszeitraum die Kalenderwoche.

Die Steuer auf zurückgewährte Spieleinsätze (vgl. § 6 Absatz 2) ist in dem Anmeldezeitraum zu berichtigen, in dem die Änderung eingetreten ist (vgl. § 8 Absatz 5).

Zu § 9 (Örtliche Zuständigkeit)

Als Verkehrssteuer knüpft die Spieleinsatzsteuer an Vorgänge des Wirtschaftsverkehrs an. Daran orientiert sich auch die örtliche Zuständigkeit der Finanzbehörden. Zuständig ist somit das Finanzamt, in dessen Bezirk der Anmeldungsverpflichtete seine Geschäftsleitung (§ 10 AO), seinen Sitz (§ 11 AO), seine Betriebsstätte (§ 12 AO) bzw. in Ermangelung des vorgenannten seinen Wohnsitz (§ 8 AO) hat.

Zu § 10 (Mitteilungs- und Anzeigepflichten)

Das Verfahren des § 34 RennwLottAB, wonach die zuständigen Behörden die Finanzbehörden über erteilte Erlaubnisse informieren, wird grundsätzlich beibehalten. Hinzu kommt die Meldepflicht der ausstellenden Behörden über Änderungen, Aufhebungen oder Prüfungen der Erlaubnisse. Darüber hinaus wird auch die Behörde zur Mitteilung verpflichtet, die eine Genehmigung für ein Spiel versagt oder einen Auftrag zur Durchführung eines Spiels (z.B. für eine Klassenlotterie) erteilt oder von unerlaubten Spielen Kenntnis erlangt.

Unter Absatz 3 fallen u.a. Veranstaltungen mit allgemeiner Erlaubnis, Spiele ausländischer Veranstalter sowie unerlaubte Veranstaltungen.

Zu § 11 (Mitteilung an die Genehmigungsbehörde)

§ 54 RennwLottAB, wonach das Finanzamt verpflichtet war, über Untersuchungen gegen Vereine, Buchmacher, Veranstalter oder Buchmachergehilfen der Genehmigungsbehörde Mitteilung zu machen, wird aktualisiert weitergeführt.

Zu § 12 (Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten)

Es werden Grundsätze zur Führung von Aufzeichnungen sowie zur Aufbewahrung von Unterlagen aufgenommen. Weitere Anforderungen werden bei Bedarf in einer Rechtsverordnung geregelt (vgl. § 14 Nr. 2).

Zu § 13 (Nachschau)

Der Auftrag zur gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Spieleinsatzsteuer erfordert, dass die Finanzbehörden rechtlich in die Lage versetzt werden, die aktuellen wirtschaftlichen Vorgänge der Steuerpflichtigen zu ermitteln. Denn die bestehenden Kontrollmöglichkeiten reichen nicht aus, um die Richtigkeit der Buchführung zu prüfen. Erfolgt keine Nachschau, bei der etwa Erkenntnisse über die aktuelle Zahl der aufgestellten Geldspielgeräte und deren Prüfnummern gewonnen werden, so kann im Rahmen einer unter Umständen erst nach mehreren Jahren stattfindenden Betriebsprüfung nicht entschieden werden, ob die Zählwerksausdrucke von den im Prüfungszeitraum aufgestellten Geldspielgeräten stammen und ob die Erlöse vollständig erfasst sind. Dies gilt bei Geldspielgeräten umso mehr, als die ausgelieferten Geräte aus Gründen des Spielerschutzes und der sicheren Überwachung maximal vier Jahre gewerblich aufgestellt werden dürfen. Die Einführung der Nachschau dient zudem der Gleichbehandlung mit den staatlich konzessionierten Spielbanken, deren Spielbetrieb mit Personal der Steuerverwaltung fortwährend überwacht wird.

Die sich aus der Vorschrift ergebenden Betretungs- und Besichtigungsrechte betreffen Geschäfts- und Betriebsräume, die nicht auch Wohnzwecken dienen. Das Betreten von Wohnräumen darf gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erfolgen und kommt daher im Rahmen der Nachschau nicht in Betracht.

Die Nachschau ist keine Prüfung im Sinne der §§ 193 ff AO. Sie dient der zeitnahen kursorischen Kontrolle und soll die Vorschriften über die Außenprüfung nach §§ 193 ff AO und die Steueraufsicht durch die Steuerfahndung nach § 208 Abs. 1 Nr. 3 AO ergänzen. Vertiefte Ermittlungen sind weiterhin einer Außenprüfung vorbehalten. Die von der Nachschau Betroffenen haben – wie dies bereits heute für den Bereich der Zölle und Verbrauchsteuern sowie der Umsatzsteuer der Fall ist – die genannten Unterlagen vorzulegen.

Insbesondere um Erkenntnisse der Nachschau nicht zu gefährden, ist ein nahtloser Übergang von der Nachschau zu einer Außenprüfung zu ermöglichen, wie es für den Zoll und die Verbrauchsteuern sowie die Umsatzsteuer auch möglich ist. Geben die getroffenen Feststellungen hierzu Anlass, kann von der Nachschau zu einer Außenprüfung übergegangen werden. In diesem Fall ist in dem schriftlichen Hinweis der Prüfungsumfang festzulegen.

Zu § 14 (Durchführung)

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über Inhalt und Umfang der Mitteilungs- und Anzeigepflichten zwischen Finanz- und Ordnungsbehörden erlassen (§ 14 Nr. 1). Sie kann ferner die Aufzeichnungspflichten der Steuerpflichtigen durch Rechtsverordnung konkretisieren (§ 14 Nr. 2) und zur Sicherung des Steueraufkommens Rechtsverordnungen über technische Vorkehrungen in Spielgeräten erlassen (§ 14 Nr. 3).

Der Einbau manipulationssicherer Zählwerke in Unterhaltungsgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Geldspielgeräte) ist weder durch Gesetz noch durch Rechtsverordnung vorgeschrieben. In der

Freiwilligen Selbstbeschränkenden Vereinbarung (FSV) vom 15. November 1989 haben sich die Hersteller von Unterhaltungsautomaten mit Geldgewinnen und die Verbände der Unterhaltungsautomatenwirtschaft u.a. zum Einbau manipulationssicherer Zählwerke verpflichtet. In Anbetracht dieser Rechtslage reicht es für die Bauartzulassung (§ 33 e GewO) eines Geldspielgerätes derzeit aus, dass der Gerätehersteller schriftlich den Einbau eines manipulationssicheren Zählwerks bestätigt. Eine Prüfung der Manipulationssicherheit des Zählwerks durch die physikalisch-technische Bundesanstalt findet nicht statt. Ob in die ausgelieferten Geräte tatsächlich manipulationssichere Zählwerke eingebaut sind, wird ebenfalls nicht geprüft. Im Zusammenhang mit der Euro-Einführung ist damit zu rechnen, dass weitere europäische Hersteller auf den deutschen Markt drängen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit der Freiwilligen Selbstbeschränkenden Vereinbarung (FSV) der deutschen Automatenwirtschaft nicht beitreten werden. Vor diesem Hintergrund ist der Einbau manipulationssicherer Zählwerke in alle Geldspielgeräte, die der Besteuerung nach diesem Gesetz unterliegen, zur Sicherung des Steueraufkommens zu gewährleisten.

Zu § 15 (Übergangsvorschrift)

Dieses Gesetz ist erstmals auf Spiele anzuwenden, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 2002 entstanden ist.

Absatz 1 regelt Fälle, für die die Steuer auf Grund der teilweisen Sollbesteuerung (vgl. Ausführungen zu § 6) bereits nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz entstanden ist, aber nach diesem Gesetz mit Erbringen des Spieleinsatzes nochmals entstehen würde. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen ist in diesen Fällen das Rennwett- und Lotteriegesetz weiter anzuwenden.

Nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz entsteht die Steuerschuld, wenn die (Pferde) Wette verbindlich geworden ist (§ 11 Abs. 2 RennwLottG) bzw. bei Annahmeschluss (§ 10 Abs. 3 RennwLottG). Für Pferderennen, die nach dem 1. Januar 2003 stattfinden, können schon in 2002 Wetten angenommen werden. Der Absatz 2 regelt für diese Fälle einen fiktiven Steuerentstehungszeitpunkt, da es andernfalls mangels Erbringen des Spieleinsatzes in 2002 zu einer Nichtbesteuerung kommen würde.

Zu Artikel 2

Das Spieleinsatzsteuergesetz tritt an die Stelle der steuerlichen Vorschriften des Rennwett- und Lotteriegesetzes. Diese werden daher aufgehoben. § 16 RennwLottG bleibt in Kraft.

Zu Artikel 3

In § 4 Nr. 9 b Satz 1 1. Halbs. UStG sind die Worte „Rennwett- und Lotteriegesetz“ durch das Wort „Spieleinsatzsteuergesetz“ zu ersetzen. Der zweite Halbsatz des § 4 Nr. 9 b Satz 1 UStG ist zu streichen. Anders als nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz sind auch Spiele, die der Spielbankabgabe unterliegen, nach dem SpEStG steuerbar. Einer ausdrücklichen Erwähnung der Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind, bedarf es insoweit nicht mehr.

Die Ausnahme von der Umsatzsteuerbefreiung in § 4 Nr. 9 b Satz 2 UStG ist auf Umsätze beschränkt, die nach § 2 Nr. 1 bis 3 SpEStG von der Spieleinsatzsteuer befreit sind. Würde die bisherige Regelung in § 4 Nr. 9 b Satz 2 UStG uneingeschränkt übernommen, wären durch den Spielbetrieb bedingte Umsätze der öffentlichen Spielbanken, die nach § 2 Nr. 4 SpEStG von der Spieleinsatzsteuer befreit sind, umsatzsteuerpflichtig. An der Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze der öffentlichen Spielbanken, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind, soll jedoch festgehalten werden.

Zu Artikel 4

Der Wortlaut des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird an die Terminologie des SpEStG angepasst.

Zu Artikel 5

Die steuerlichen Vorschriften der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz werden aufgehoben. Ebenfalls aufgehoben werden die §§ 8 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 und 8 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz. Die Anzeigepflicht der nach Landesrecht für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörden gegenüber den Finanzbehörden wird nunmehr von § 10 Abs. 1 des SpEStG geregelt.

Zu Artikel 6

Mit der Aufhebung des steuerlichen Teils der RennwLottAB wird das Abrechnungsverfahren in den §§ 16 ff der RennwLottAB abgeschafft und durch das Steueranmeldungsverfahren in § 8 SpEStG ersetzt. Die Verordnung über die Versteuerung von Wettscheinen im Abrechnungsverfahren, die in § 1 das Abrechnungsverfahren auf Antrag der Buchmacher bei der Verwendung von Wettscheinen für zulässig erklärte, ist daher ebenfalls aufzuheben.

Zu Artikel 7

Die Verordnung zur Vereinfachung der Steuererhebung bei der Lotteriesteuer legt fest, dass nach § 17 RennwLottG von der Festsetzung der Lotteriesteuer abzusehen ist, wenn die für die einzelne Lotterie oder Ausspielung festzusetzende Steuer den Betrag von 5.- Euro nicht übersteigt. Im Hinblick auf die Steuerbefreiungen in § 2 SpEStG sind Fälle, in denen es zu einer Steuerfestsetzung von weniger als 5.- Euro kommen könnte, nur schwer denkbar. Die Verordnung zur Vereinfachung der Steuererhebung bei der Lotteriesteuer hat daher unter der Geltung des SpEStG ihre Bedeutung verloren.

Zu Artikel 8

§ 1 Abs. 1 Nr. 5 der Kleinbetragsverordnung wird an die Terminologie des SpEStG angepasst.

Zu Artikel 9

Da Spiele an Geldspielgeräten nicht mehr der Umsatzsteuer, sondern der Spieleinsatzsteuer unterliegen, ist in § 13 Nr. 6 der SpielVO das Wort „Umsatzsteuersatz“ durch das Wort „Spieleinsatzsteuersatz“ zu ersetzen.

Zu Artikel 10

Artikel 10 regelt die Aufhebung landesrechtlicher Vorschriften.

Zu Artikel 11

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ des durch dieses Gesetz geänderten Teils der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz, der Kleinbetragsverordnung sowie der Spielverordnung zu vermeiden und in Zukunft wieder deren Änderung oder Aufhebung durch Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Artikel 12

Artikel 12 regelt das In-Kraft-Treten.